



Kanton Zürich
Bildungsdirektion
Mittelschul- und Berufsbildungsamt
Abteilung Fachstellen, Entwicklung und Projekte

Projektförderung – Richtlinie

Kampagne Lehrstellenmarketing, RRB Nr. 731/2021

Gültigkeit: Eingabeperiode **1. Januar 2025 bis 30. Juni 2025**

Version vom 06. Januar 2025



Inhalt

1. Zweck und Gegenstand	3
2. Geltungsbereich	3
3. Ausgangslage und Ziel	3
4. Projektförderung	4
4.1. Grundsatz	4
4.2. Förderprozess, Ablauf 2024 – 2025	4
4.3. Gesuch Finanzbeiträge	5
4.4. Förderbereiche	5
4.5. Ausschlusskriterien	6
4.6. Komitee	7
4.7. Beurteilungskriterien	7
5. Rahmenbedingungen und formale Anforderungen	7
5.1. Entscheid MBA	9
5.2. Berichterstattung und Zahlung	9
6. Schlussbestimmungen	10



1. Zweck und Gegenstand

Der Regierungsrat hat am 30. Juni 2021 beschlossen, für die Jahre 2022 bis 2025 zusätzliche Mittel für die Berufsbildung, u.a. für eine Kampagne Lehrstellenmarketing, bereitzustellen (RRB Nr. 731/2021). Für die Umsetzung der Kampagne Lehrstellenmarketing ist das Mittelschul- und Berufsbildungsamt (MBA) zuständig.

Diese Richtlinie beschreibt den Förderprozess und welche Projektanträge in welchem Umfang finanziell vom Kanton Zürich unterstützt und gefördert werden.

Mit der Vergabe von Fördermitteln sollen insbesondere neue Ausbildungsbetriebe gewonnen werden und bestehende Ausbildungsbetriebe erhalten bleiben.

2. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für alle Gesuchstellenden, welche im Rahmen der bereitgestellten Mittel gemäss RRB Nr. 731/2021 lit. B lit. a Kampagne Lehrstellenmarketing, ein Förderprojekt mit finanzieller Unterstützung des Kantons Zürich durchführen wollen.

Gesuchsberechtigt sind Organisationen der Arbeitswelt (OdA), Betriebe und weitere Institutionen, welche nachweislich im Kanton Zürich wirken, ansässig sind oder einen Ausbildungsort im Kanton Zürich anbieten oder anbieten wollen. National tätige OdA sind gesuchsberechtigt, sofern für dieselben Berufe nicht Gesuche aus kantonalen und nationalen OdA parallel gestellt werden. Zudem muss bei Gesuchen national tätiger OdA dargelegt werden, wie die Effekte der Förderbestrebungen ihre Wirkung im Kanton Zürich entfalten.

3. Ausgangslage und Ziel

Sowohl der Bund als auch der Kanton Zürich können befristete Massnahmen zur Lehrstellenförderung ergreifen, wenn sich ein Ungleichgewicht auf dem Lehrstellenmarkt abzeichnet oder wenn ein solches bereits eingetreten ist (Art. 13 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung [Berufsbildungsgesetz BBG; SR 412.10] sowie § 8 Abs. 4 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Berufsbildung [EG BBG; LS 413.31]) i.V.m. § 4 der Verordnung zum EG BBG [VEG BBG; LS 413.311]). Ein solches Ungleichgewicht bestand während der Corona-Pandemie und zeichnet sich auch zukünftig durch das Bevölkerungswachstum und dem damit verbundenen Anstieg der Lernendenzahlen im Kanton Zürich ab.

Um den aktuellen Marktherausforderungen (insb. Fachkräftemangel) entgegenzuwirken, wird mit RRB Nr. 731/2021 lit. B lit. a Kampagne Lehrstellenmarketing das übergeordnete Ziel verfolgt, mit geeigneten Projekten und Massnahmen Betriebe zu erhalten und in grossem Umfang neue Betriebe zu gewinnen.

Die aktuellen Marktherausforderungen können nur gemeinsam mit den Verbundpartnern erfolgreich und nachhaltig angegangen werden. Branchen- und/oder berufsspezifische Projekte und Massnahmen sollen deshalb durch die OdA definiert und umgesetzt werden.

4. Projektförderung

4.1. Grundsatz

Gefördert werden Projekte und Massnahmen, welche einen positiven Einfluss auf das Lehrstellenangebot haben, indem bestehende **Betriebe erhalten oder** neue Betriebe für die Ausbildung **gewonnen werden**. Der Projektabschluss muss spätestens bis Ende Oktober 2026 erfolgen, um die Finanzierung sicherzustellen.

Die Projekte und Massnahmen müssen qualitativ überzeugen, nachvollziehbar, reflektiert, zielgruppen- und wirkungsorientiert aufgebaut sein. Sie zeigen klare Verantwortlichkeiten auf. Die Kosten sind angesichts der zu erwartenden Wirkung angemessen.

Die für die Projektförderung zur Verfügung gestellten Mittel belaufen sich für die Jahre 2024 und 2025 auf je CHF 500'000.-. Pro Semester entspricht dies einem maximalen Fördervolumen von je CHF 250'000.-.

4.2. Förderprozess, Ablauf 2024 – 2025

Gesuch Finanzbeiträge, 1. Semester 2024 und 2025

Was	Wer	Wann
Eingabe Gesuch Finanzbeiträge	Verband, OdA, Betrieb	1. Januar 2024 – 1. April 2024 1. Januar 2025 – 31. März 2025
Prüfung Gesuch Finanzbeiträge	Komitee, MBA	- 30. April Eingabejahr
Entscheid an Gesuchstellerin/Gesuchsteller	MBA	- 14. Mai Eingabejahr
Projektdurchführung	Verband, OdA, Betrieb	
Projektabschluss	Verband, OdA, Betrieb	
Abschlussbericht gem. 5.2	Verband, OdA, Betrieb	

Gesuch Finanzbeiträge, 2. Semester 2024 und 2025

Was	Wer	Wann
Eingabe Gesuch Finanzbeiträge	Verband, OdA, Betrieb	1. Juli 2024 – 30. September 2024 1. Juli 2025 – 30. September 2025
Prüfung Gesuch Finanzbeiträge	Komitee, MBA	- 31. Oktober Eingabejahr
Entscheid an Gesuchstellerin/Gesuchsteller	MBA	- 14. November Eingabejahr
Projektdurchführung	Verband, OdA, Betrieb	
Projektabschluss	Verband, OdA, Betrieb	
Abschlussbericht gem. 5.2	Verband, OdA, Betrieb	



Die Rechnungsstellung erfolgt in der Regel bei Projektabschluss, bei kalenderjahrübergreifenden Projekten jedoch jährlich spätestens per 30. November 2024 und per 30. November 2025. Die Gesuchstellenden sind in der Verantwortung, eine mögliche Verankerung des Projektes nach Abschluss der Finanzierung durch das MBA sicherzustellen.

4.3. Gesuch Finanzbeiträge

Das Finanzbeitragsgesuch erfolgt ausschliesslich mit der **Einreichung** des verbindlichen Formulars «Projekteingabeformular – 2. Durchlauf 2024» (Ablageort: [hier](#)) an info.zukunft.zuerich@mba.zh.ch.

Die Eingabefristen sind einzuhalten. Verspätete Gesuche werden nicht berücksichtigt und zurückgewiesen. Sie können auf die nächste Vergabe hin angepasst und erneut eingereicht werden.

4.4. Förderbereiche

Die nachfolgenden Förderbereiche umschreiben, welche Vorhaben/Projekte gefördert werden.

4.4.1. Datenbasierte Marktsegmentierung

Ohne eine umfassende und präzise Datenbasis ist es für OdA schwierig, Analysen zu aktuellen und zukünftigen Entwicklungen zur Ausbildungs- und Arbeitsmarktlage durchzuführen, die ihre Arbeit in der Lehrstellenförderung zielgerichtet und ressourcenschonend unterstützen.

Beispiele:

- Erstellung einer detaillierten Datenübersicht zu Mitglieder- vs. Nicht-Mitgliederbetrieben bzw. ihren Ausbildungsmerkmalen.
- OdA-Stelle, die eigene Marktanalyse professionell durchführt (z.B. Monitoring Stellenportale & Aufbereitung Statistiken).

4.4.2. Optimierung der Rahmenbedingungen für aktive Betriebsbegleitung

Die Optimierung der administrativen, finanziellen und technischen Rahmenbedingungen für eine effektive Betriebsbegleitung bzw. ein Betriebscoaching steht hier im Zentrum.

Beispiel:

- Betriebsbegleitung/-coaching während der Anfangsphase einer Neuschaffung von Lehrstellen.
- Unternehmenspromotorinnen und -promotoren: Best-Practice-Unternehmende beraten Unternehmende.



4.4.3. Kommunikation des Werts des Ausbildens und Steigerung der Ausbildungsqualität

Ein wichtiger Aspekt in der Vermittlung des Werts des Ausbildens liegt darin, die betriebliche Bildungsqualität aufrechtzuerhalten und kontinuierlich zu verbessern. Der Wert des Ausbildungssystems kann wirksam und glaubhaft vermittelt werden, wenn das System über eine hohe Ausbildungsqualität verfügt.

Beispiel:

- Professionalisierung/Stärkung/Aufwertung der Berufsbildenden durch Kurse und Weiterbildung oder dem Pooling von Berufsbildenden.
- Relevante OdA-Tätigkeiten selbst stärker publik machen für Betriebe.

4.4.4. Weiterentwicklung flexibler Ausbildungsstrukturen

Mit Blick auf den steigenden Lehrstellenbedarf liegt der Schwerpunkt darauf, die Rahmenbedingungen und Strukturen der aktuellen Ausbildungsgefässe zu überprüfen und anzupassen sowie neue Gefässe zu entwickeln, um flexibel auf die wachsende Nachfrage nach Ausbildungsplätzen reagieren zu können.

Beispiele:

- Flexible Zusatzangebote (Basisjahr, KV BM Fokus; BM1-Flexibilisierung) entwickeln.
- Bildungsinhalte vereinfachen und zwischen Lernorten abstimmen.

4.4.5. Vernetzung, Kooperation und Partizipation der Akteurinnen und Akteure

Aktive Vernetzung der OdA mit Betrieben verbessert allgemein die Zusammenarbeit, da eine offene Kommunikation und ein regelmässiger Austausch dazu beitragen, eine gemeinsame Vision für die Lehrstellenförderung zu entwickeln.

Beispiele

- Aufbau Brancheneigenes Innovations-/Vernetzungstool (Firmen/Einzelpersonen können Ideen eingeben (nicht nur Ausbildungsthemen), die von der OdA aufgenommen und weiterentwickelt werden.
- Visibilität für die Zuständigkeit der Lehrstellenförderung auf OdA-Website erhöhen

4.5. Ausschlusskriterien

Nicht gefördert werden:

- Projekte, die nicht auf die in Kapitel 3 beschriebenen Ziele ausgerichtet sind (Betriebe erhalten und in grossem Umfang neue Betriebe gewinnen)
- Projekte mit Wirkung auf die Lehrstellennachfrage (bspw. Berufsmarketing, Schnupperangebote, Berufsmessen etc.)
- Massnahmen zur Talentförderung von Lernenden
- Bereits abgeschlossene Projekte
- Ausserkantonale Projekte



- Arbeiten und Massnahmen, welche gemäss BBG oder Berufsbildungsverordnungen im Verantwortungsbereich des/der Gesuchstellenden liegen
- Durch den Projektförderfonds des SBFJ oder den Berufsbildungsfonds des Kantons Zürich bereits teilfinanzierte Projekte

4.6. Komitee

Das MBA entscheidet über die Finanzbeitragsgesuche und wird von einem Komitee beraten.

- GL MBA: OE Betriebliche Bildung
- MBA, Lehraufsicht: Projektleitung Lehrstellenförderung, Lehraufsicht MBA
- Wirtschaft: Top Ausbildungsbetriebe, Arbeitgebervertretung

Frau Ruth Köfler, Berufsbildungsfonds Kanton Zürich, ist ständige, beratende Funktion des Komitees.

4.7. Beurteilungskriterien

Die eingereichten Finanzbeitragsgesuche werden nach Prüfung der Ausschlusskriterien durch ein Komitee beurteilt (Kapitel 4.5) anhand der folgenden Beurteilungskriterien. Die Jury beurteilt die Eingaben anhand der Skala «nicht erfüllt» bis «sehr gut».

4.7.1. Wirkung (Gewichtung 30%)

Anhand dieses Kriteriums wird beurteilt, wie gut die Leitziele des Regierungsratsbeschlusses «Lehrstellen schaffen» und/oder «Lehrstellen erhalten» erreicht werden.

4.7.2. Aufwand/Ertrag (Gewichtung 20%)

Anhand dieses Kriteriums wird beurteilt, ob die Kosten angesichts der erwarteten Wirkung angemessen sind.

4.7.3. Wirkungsdauer/Nachhaltigkeit (Gewichtung 30%)

Anhand dieses Kriteriums wird beurteilt, wie nachhaltig die Effekte des Projektes voraussichtlich anhalten.

4.7.4. Qualität und Professionalität (Gewichtung 20%)

Anhand dieses Kriteriums wird die eingereichte Dokumentation beurteilt.

5. Rahmenbedingungen und formale Anforderungen

- a. Finanzbeitragsgesuche können vom 1. Juli 2024 bis 30. September 2024, vom 1. Januar 2025 bis 31. März 2025 und vom 1. Juli 2025 bis 30. September 2025 erfolgen.



Gesucheingaben müssen mindestens 1 Monat vor Projektbeginn erfolgen.

- b. Die Eingaben der Finanzbeitragsgesuche erfolgen ausschliesslich mittels vorgegebenen Formulars «Projekteingabeformular – 3. Durchlauf 2025» gemäss Kapitel 4.3

Durch die Eingaben werden die in dieser Richtlinie festgelegten Rahmenbedingungen, insb. Ziff. 5 lit. a – k akzeptiert. Verspätete oder mangelhafte Eingaben werden nicht weiter berücksichtigt und zurückgewiesen. Gestellende haben die Möglichkeit ihre Finanzbeitragsgesuche auf die nächste Vergabe hin zu korrigieren/anzupassen und neu einzugeben.

- c. Die maximale Vergabesumme pro Projekt und Gestalterin/Gestalter beträgt Fr. 50 000 (inkl. MWSt.). Die Gestellenden verpflichten sich, pro Antrag und Projekt **mindestens 25% aus Eigenmitteln** und Eigenleistungen zu finanzieren und auszuweisen (vgl. § 37 Abs. 1 lit. d EG BBG). Finanziert werden Arbeitsaufwände der Projektbeteiligten sowie Sachmittel und/oder Leistungen Dritter (z.B. von Dienstleistern). Die Projekte werden aufwandorientiert finanziert. Kostenüberschreitungen seitens der/des Gestellenden gehen zu Lasten der/des Gestellenden.
- d. Wenn die definierten Projektfördermittel nicht ausreichen, um das Volumen der positiv beurteilten Projektanträge zu unterstützen, werden die positiv beurteilten Projekte priorisiert. Das MBA behält sich in diesem Falle vor, Projektanträge von geringerer Priorität mit entsprechender Begründung abzulehnen. Es steht der/dem Gestellenden frei, in späteren Vergabesemestern erneut ein Finanzbeitragsgesuch zu stellen.
- e. Die Rechnungsstellung erfolgt in der Regel bei Projektabschluss, bei kalenderjahrübergreifenden Projekten jedoch jährlich spätestens per 30. November 2024 und per 30. November 2025. Die genauen Auszahlungsmodalitäten werden in der Verfügung geregelt.
- f. Bei Projektabbruch werden maximal die bis zum Projektabbruch angefallenen und ausgewiesenen Aufwendungen anteilmässig vergütet. Das MBA behält sich vor, bereits vergebene Mittel teilweise oder vollumfänglich zurückzufordern.
- g. Es werden keine Fördergelder für die Fremdfinanzierung von Projekten Dritter gesprochen (bspw. für die Vergabe eines Darlehens).
- h. Die laufenden und anfallenden Kosten sind vollständig und nachvollziehbar darzulegen. Das MBA hat jederzeit ein Kontroll- und Auskunftsrecht über den Projektstand und in die entsprechende Kostenrechnung.
- i. Das MBA übernimmt keine Direktzahlungen an Dritte. Die Rechnungsstellung erfolgt immer über den/die Gestellenden (Absender: Gestalterin/Gestalter / Empfänger: Mittelschul- und Berufsbildungsamt, Christian Süss, Projektleiter Lehrstellenmarketing, Ausstellungsstrasse 80, 8090 Zürich.).
- j. Die Finanzbeitragsgesuche werden in der Regel innerhalb von 30 Tagen geprüft und der Entscheid des MBA an die Gestalterin oder an den Gestalter erfolgt in



schriftlicher Form (Verfügung). Das MBA behält sich vor, ein Finanzbeitragsgesuch zurückzuweisen. Eine Zurückweisung wird schriftlich begründet. Zudem kann die Zusage von Fördermitteln durch das MBA mit Auflagen erfolgen. Die Auflagen werden im Entscheid schriftlich mitgeteilt.

- k. Eine Aufteilung von Massnahmen in mehrere **Projektanträge mit gleichem Ziel ist aus Submissionsgründen nicht möglich**. Das Beschaffungsrecht sieht vor, dass bei der Vergabe von öffentlichen Geldern auch im freihändigen Verfahren (Schwellenwert Fr. 150 000, exkl. MWSt.) die Wirtschaftlichkeit nachgewiesen werden muss. Bei einer Vergabe an Dritte ab einer Höhe von CHF 10 000 erfolgt dieser Vergleich deshalb über die Prüfung von mindestens zwei Offerten durch die Gesuchstellerin/den Gesuchsteller. Die Offerten sind durch die Gesuchstellerin/den Gesuchsteller aufzubewahren.

5.1. Entscheid MBA

Wird ein Finanzbeitragsgesuch vom MBA gutgeheissen, wird dies der Gesuchstellerin/dem Gesuchsteller mit einer separaten Verfügung des MBA, in welcher unter anderem auch die Höhe des Unterstützungsbetrags (maximaler Betrag) festgehalten wird, mitgeteilt.

Wenn die definierten Projektfördermittel nicht ausreichen, um das Volumen der positiv beurteilten Projektanträge zu unterstützen, werden die positiv beurteilten Projekte priorisiert.

Das MBA behält sich in diesem Falle vor, Projektanträge von geringerer Priorität mit entsprechender Begründung abzulehnen. Es steht der/dem Gesuchstellenden frei, in späteren Vergabesemestern erneut ein Finanzbeitragsgesuch zu stellen.

5.2. Berichterstattung und Zahlung

Die genauen Auszahlungsmodalitäten werden in der Verfügung geregelt. Die Rechnungsstellung erfolgt bei Projektabschluss, jedoch jährlich spätestens per 30. November 2024 und per 30. November 2025. Die Rechnungen werden innert 30 Tagen nach Eingang geprüft und bezahlt.

Während der Projektperiode erstattet die Gesuchstellerin/der Gesuchsteller dem MBA Bericht. Dies geschieht folgendermassen:

- im Abstand von 6 Monaten nach Projektstart (gemäss Antrag) mit folgenden Inhalten:
 - Reporting über die Massnahmen (Massnahme, Kosten, Umsetzungsstand)
- Am Ende des Projekts mittels eines Abschlussberichts mit folgenden Inhalten:
 - Reporting über die Massnahmen
 - Schlussabrechnung
 - Schriftliche Gesamtbeurteilung aus Sicht der Projektverantwortlichen (Schlussbericht).

Die Gesuchstellenden sind dazu verpflichtet, dem MBA jederzeit Rechenschaft ablegen zu können. Die Berichterstattung und Rechnungsstellung sind zu richten an:



Mittelschul- und Berufsbildungsamt, Stefan Gamper, Projektleiter Lehrstellenmarketing,
Ausstellungsstrasse 80, 8090 Zürich.

6. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie tritt per 1. Juli 2024 in Kraft und ist gültig bis 31.12.2026

Erlassen durch:	Mittelschul- und Berufsbildungsamt Kanton Zürich, Abteilung Fachstellen und Projekte
Inkraftsetzung:	1. Januar 2024
Zuständigkeit:	MBA
Rechtsgrundlagen:	<ul style="list-style-type: none">• § 8 Abs. 4 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 14. Januar 2008 (EG BBG)• § 4 der Verordnung zum EG BBG vom 8. Juli 2009 (VEG BBG)• § 37 Abs. 1 lit. d EG BBG• Regierungsratsbeschluss Nr. 731/2021, Zusatzfinanzierung Berufsbildung für die Jahre 2022 bis 2025